VIII.

Sittenverbesferung 1)

as letzte Mittel, dessen sich die Staaten zu bedienen pflegen, um eine ihrem Endzweck der Beforderung der Sicherheit angemessene Umformung der Sitten zu bewir= ken, sind einzelne Gesetze und Verordnungen. Da aber dies ein Weg ist, auf welchem Sittlichkeit und Tugend nicht un= mittelbar befördert werden kann, so mussen sich einzelne Einrichtungen dieser Art naturlich darauf beschränken, ein= zelne Handlungen der Bürger zu verbieten oder zu be= stimmen, die teils an sich, jedoch ohne fremde Rechte zu franken, unsittlich sind, teils leicht zur Unsittlichkeit führen. Dahin gehören vorzüglich alle Luxus einschränkende Gesetze. Denn nichts ist unstreitig eine so reiche und gewöhnliche Quelle unsittlicher, selbst gesetzwidriger Handlungen, als das zu große Ubergewicht der Sinnlichkeit in der Seele, oder das Mißverhaltnis der Neigungen und Begierden über= haupt gegen die Kräfte der Befriedigung, welche die außere Lage barbietet. Wenn Enthaltsamkeit und Mäßigkeit die Menschen mit den ihnen angewiesenen Kreisen zufrieden macht, so suchen sie minder, dieselben auf eine die Rechte andrer beleidigende oder wenigstens ihre eigne Zufrieden= heit und Glückseligkeit störende Weise zu verlassen. Es scheint daher dem mahren Endzweck des Staats angemessen, die Sinnlichkeit — aus welcher eigentlich alle Kollisionen unter den Menschen entspringen, da das, worin geistige Gefühle überwiegend sind, immer und überall harmonisch mit= einander bestehen kann — in den gehörigen Schranken zu halten; und weil dies freilich das leichteste Mittel hierzu scheint, soviel als möglich zu unterdrücken. Bleibe ich indes

98

ben

den

der

fein

die

Sche

unt

tåti

In

wir

Ein

ist,

Bů

beu

gele

Scha

Auf

fie

tun

und

find

bele

Tát

in

bon

3

¹⁾ Dieser Abschnitt war bereits in der Berliner Monatsschrift, Jahrg. 1792, Stuck 11, S. 419—444 enthalten und ist daraus in diesen "gesammelten Werken" Bd. I abgedruckt.